



Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 05/2013

Mittwoch, 27.02.2013

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
15	Bekanntmachung der Festsetzung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen	48
16	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 38)	51
17	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 9 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 51)	53

Nr. 16/2013

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49 , Flurstück 38)

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, die im Grundbuch von Seppenrade für die Interessenten der Seppenrader Umlegung S.606 eingetragenen Wegeparzellen Gemarkung Seppenrade, Flur 49 , Flurstück 26 sowie Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 38 (Teilfläche) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Wegefläche ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz dargestellt.

Die Wegefläche wird als Interessentenweg von der Stadt Lüdinghausen verwaltet und unterhalten. Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann der Weg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde formal durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Die Wegefläche hat für den allgemeinen öffentlichen Verkehr keine Bedeutung, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke. Teilweise ist der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr feststellbar. Ein Anlieger beabsichtigt die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen soll der Weg - analog § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert werden. Für die von der Wegefläche erschlossenen Grundstücke, die nicht an einem Erwerb interessiert sind, soll die Nutzung des Weges vor Einziehung privatrechtlich geregelt und durch die Eintragung entsprechender Wegerechte im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Absicht, die beschriebene Wegefläche einzuziehen und deren Zweckbestimmung als Interessentenweg aufzuheben, wird hiermit - analog § 7 Abs. 4 des Straßenwegegesetzes NRW - öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen aus. Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 301, von jedermann während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

- Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdinghausen, den 22.02.2013

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

